**VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER REVIERKÖRPERSCHAFT**

*Betriebsmodell mit einer Pilotgemeinde*

Die Gemeinden von ....

Bemerkung : Da es sich um eine Vereinbarung zwischen mehr als zwei Gemeinden handelt betrachtet der Entwurf des Ausführungsreglementes zum WSG den Fall als eine Ausnahme, die der Bewilligung durch das IHG bedarf.

**Gestützt auf :**

Das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG).

Das Ausführungsreglement vom ... des obgenannten Gesetzes.

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden.

**in Erwägung :**

dass das neue kantonale Waldgesetz vom 2. März 1999 die Bildung von rationellen Betriebseinheiten für die öffentlichen Wälder vorsieht (Art. 10 ff.)

dass die zukünftigen Betriebseinheiten, genannt Revierkörperschaften, den Forstrevieren entsprechen müssen.

dass das Revier ... das Gebiet der Gemeinden ... umfasst, mit einer Waldfläche von ... ha.

dass die Wälder der … Gemeinden eine Fläche von insgesamt … ha umfassen und eine rationelle Betriebseinheit bilden.

dass die Gemeinde … als Pilotgemeinde fungiert, indem sie den Förster und die Forstmannschaft der Betriebseinheit anstellt.

**beschliessen :**

**Art. 1. Name und Mitgliedschaft**

Die Gemeinden von ... treten der vorliegenden Vereinbarung bei, um eine Betriebseinheit für die Wälder in ihrem Eigentum zu bilden, welche die Bezeichnung « Revierkörperschaft ... » trägt.

Art. 2. Ziele

Die Vereinbarung hat zum Ziel:

1. die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungsgemeinden zu vereinfachen, um die Bewirtschaftung und die Nutzung der Wälder sowie die Aufsicht über die Wälder zu verbessern.
2. die Funktionsweise der Körperschaft zu regeln.
3. die forstlichen Eingriffe innerhalb der Vereinbarungsgemeinden zu koordinieren.
4. die Einsätze der Forstmannschaft der Pilotgemeinde … in den Wäldern anderer Vereinbarungsgemeinden zu regeln.
5. dem ständigen diplomierten Förster, angestellt bei der Pilotgemeinde …, die Bewirtschaftung der Wälder im Eigentum der Vereinbarungsgemeinden, sowie die Aufgaben, die aus der Tätigkeit als Revierförster erwachsen, zu übertragen.

**Art. 3. Dauer**

Die vorliegende Vereinbarung wird für die Amtsperiode vom …bis ... abgeschlossen. Die Verlängerung von einer Periode zur nächsten (5 Jahre) erfolgt stillschweigend, unter Vorbehalt von Artikel 15.

**Art. 4. Sitz**

Sitz der Vereinbarung ist die Gemeindeschreiberei von ... .

Art. 5. Forstkommission

Die Gemeinden ernennen eine Forstkommission, die aus einem Vertreter jeder Gemeinde besteht, in der Person des Gemeinderates, der für den Wald zuständig ist. Der Kreisforstingenieur oder sein Vertreter sowie der Förster sind von Amtes wegen vertreten ; sie haben eine beratende Stimme. *Bemerkung : unter Umständen ist auch der Gemeindekassier der Pilotgemeinde mit beratender Stimme vertreten.*

Die Kommission konstituiert sich selber und bezeichnet einen Präsidenten und einen Sekretär. *Bemerkung : unter Umständen kann sie einen Vize-Präsidenten bezeichnen.*

**Art. 6. Einberufung**

Die Kommission tagt im Allgemeinen zwei bis vier Mal im Jahr auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vorher an den Vertreter jeder Gemeinde, an den Kreisforstingenieur und an den Förster.

Sie kann ebenfalls auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder, des Kreisforstingenieurs oder des Försters zusammenkommen.

**Art. 7. Befugnisse**

Die Kommission hat folgende Befugnisse :

1. sie stellt die Verwaltung der Vereinbarung sicher *(ausser wenn diese ausdrücklich der Gemeindeverwaltung der Pilotgemeinde übertragen wird)*.
2. sie erstellt das Pflichtenheft des Försters der Betriebseinheit und überprüft dessen Anwendung.
3. sie genehmigt den jährlichen Arbeitsplan der Forstmannschaft, der durch den Förster erstellt wird, und überprüft dessen Umsetzung.
4. sie heisst den Verrechnungstarif des Försters gut sowie die anteilsmässige Verteilung der Kosten des Försters auf die Vereinbarungspartner gemäss dem Verteilungsschlüssel im Anhang.
5. sie heisst die Verrechnungstarife der Forstmannschaft gut.
6. sie nimmt den jährlichen Bewirtschaftungsbericht des Försters zur Kenntnis.
7. sie nimmt die Forstrechnung jeder Vereinbarungsgemeinde zur Kenntnis.
8. sie erstellt einen jährlichen Budgetvorschlag für die Betriebseinheit, welche sie vor dem 15. Oktober jeder Vereinbarungsgemeinde zustellt, jeweils mit den Elementen, die sie betreffen. Das Buchhaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
9. sie kann zum Holzverkauf ermächtigt werden, auf Wunsch und im Namen jeder Vereinbarungsgemeinde, um einheitliche Preise zu gewährleisten.
10. *weitere Befugnisse sind zu definieren. Zum Beispiel : sie heisst das Betriebsergebnis der Vereinbarungsgemeinden gut ; sie setzt die Brennholzpreise fest ; sie genehmigt die Vergabe von Arbeiten an Privatunternehmen ; sie bewilligt die Ausführung von Arbeiten für Dritte.*

**Art. 8. Beschlussfassung**

Die Kommission kann nur bei Anwesenheit aller Mitglieder oder ihrer ordnungsgemäss ausgewiesenen Vertreter beraten. Die Beschlüsse werden mit Zustimmung der Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9. Förster

Die Gemeinde ... ist Arbeitgeberin des Försters, der ebenfalls das Amt des Försters für das Revier … inne hat.

Für Revieraufgaben gilt die Vereinbarung vom ... zwischen der Gemeinde ... und dem Staat Freiburg. Die Aufgaben des Revierförsters sind im Pflichtenheft vom ... beschrieben.

**Art. 10. Verteilung der Kosten des Försters**

Der anwendbare Tarif für die Verrechnung der Leistungen des Försters umfasst die effektiven Lohnkosten, zuzüglich der Soziallasten und der administrativen Kosten. Reise- und Telefonspesen sowie andere Entschädigungen sind eingeschlossen.

Die Kosten des Försters werden zwischen den Vereinbarungsgemeinden und dem Staat (für die Funktion des Revierförsters) aufgeteilt, gemäss dem Verteilungsschlüssel im Anhang.

**Art. 11. Forstmannschaft**

Die Gemeinde … ist Arbeitgeberin der Forstmannschaft, die sie den anderen Vereinbarungsgemeinden für Arbeiten im Wald zur Verfügung stellt, aufgrund des jährlichen Arbeitsplanes, der durch den Förster erstellt wird und von der Kommission genehmigt wird (Art. 7).

Bemerkung : Hier ist es möglich, bestimmte Arbeiten aufzuführen, die grundsätzlich durch die Mannschaft ausgeführt werden, (z.B. Pflegeeingriffe, ein Mindesthiebsatz, usw.). Auch besteht die Möglichkeit des Abschlusses weiterer Abkommen für bestimmte Arbeiten ?

Die anwendbaren Tarife für die Verrechnung der durch die Forstmannschaft durchgeführten Arbeiten umfassen die effektiven Lohnkosten, zuzüglich der Soziallasten.

Reisespesen, Mahlzeiten, Maschinen, Material und Werkzeug werden separat in Rechnung gestellt.

Der Förster ist zuständig für die tägliche Aufteilung der Arbeitsstunden zur Verrechnung der Arbeiten der Forstmannschaft. Sie werden in der Buchhaltung in einer Weise erfasst, die eine anteilsmässige Verteilung unter den Vereinbarungspartnern und den verschiedenen Betriebskonten erlaubt.

Der Förster übergibt jeden Monat die Arbeitsrapporte an die für die Wälder zuständigen Gemeinderäte.

Bemerkung : wenn nötig hier den Einsatz von zusätzlichem Personal durch die anderen Vereinbarungsgemeinden regeln. Beispiel : Eine Vereinbarungsgemeinde, die eigene Arbeitskräfte ausserhalb der Forstmannschaft für Arbeiten im eigenen Wald anstellt, trägt den gesamten administrativen und finanziellen Aufwand seiner/seines Angestellten.

**Art. 12. Andere Kosten**

Anschaffungskosten für Setzlinge, Vermehrungsgut, Kies und anderen Materialien, sowie die Kosten für Arbeiten, die durch Privatunternehmen durchgeführt werden, gehen zu Lasten der nutzniessenden Gemeinde.

Art.13. Vierteljährliche Verrechnung

Die Rechnungsstellung für die Kosten für den Förster und für die Forstmannschaft erfolgt vierteljährlich durch die Pilotgemeinde …. Die Vereinbarungsgemeinden begleichen ihre Schuldigkeiten innert 30 Tagen.

**Art. 14. Organe zur Rechnungsprüfung**

Die Buchhaltung, die aufgrund dieser Vereinbarung geführt wird, muss durch ein den Vereinbarungspartnern aussenstehendes, kompetentes Organ geprüft werden.

**Art. 15. Änderungen**

Eine Überarbeitung der vorliegenden Vereinbarung kann jederzeit durch jedes Mitglied beantragt werden, das seinen Vorschlag schriftlich an die Kommission richtet. Die Kommission erarbeitet einen Änderungsvorschlag, der den Vereinbarungsgemeinden unterbreitet wird.

Vorbehalten sind die Kompetenzen der kantonalen Behörden, wie sie in der Forstgesetzgebung festgelegt sind.

Eine Änderung kann nur auf Anfang eines Kalenderjahres in Kraft treten.

**Art. 16. Kündigung**

Eine Gemeinde kann die vorliegende Vereinbarung auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten.

Vorbehalten sind die Kompetenzen der kantonalen Behörden bezüglich der Abgrenzung der Forstreviere, wie sie in der Forstgesetzgebung festgelegt sind.

**Art.17. Schiedsgerichtsbarkeit**

Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, werden dem Schiedsgericht der Direktion des Innern und der Landwirtschaft überwiesen.

**Art. 18. Aufhebung**

Die Vereinbarung vom ... zwischen ... und ... wird aufgehoben.

**Art. 19. Inkrafttreten**

Die vorliegende Vereinbarung tritt am ... in Kraft.

**Art. 20. Information**

Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung wird den ... Vereinbarungsgemeinden, dem Förster, dem Kreisforstingenieur des Kreises …, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, dem Oberamt des …bezirkes, dem Departement der Gemeinden und der Direktion des Innern und der Landwirtschaft zugestellt.

Von den Vereinbarungsgemeinden verabschiedet.

Der Gemeinderat von..., den ...

 der Gemeindeschreiber : der Gemeindepräsident :

Der Gemeinderat von..., den ...

 der Gemeindeschreiber : der Gemeindepräsident :

Der Gemeinderat von..., den ...

 der Gemeindeschreiber : der Gemeindepräsident :

Vom Staat Freiburg genehmigt

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, den ...

 der Dienstchef :

Die Direktion des Innern und der Landwirtschaft, den ...

 der Staatsrat-Direktor :

Anhang :

1. Verteilungsschlüssel für die Kosten des Försters